

Erlass: Hafenentsorgungsverordnung - Verwaltungsvorschrift zu § 5 Abs. 1

Hafenentsorgungsverordnung - Rechtsvorschriften für die Nutzung schleswig-holsteinischer Häfen sowie abfallrechtliche Regelungen für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen vom 09.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 09.07.2021 ist die Novelle der Hafenentsorgungsverordnung in Kraft getreten. Die überarbeitete Verwaltungsvorschrift zur Hafenentsorgungsverordnung vom 26.06.2023 übersende ich mit der Bitte um Beachtung.

Die Verwaltungsvorschrift zur Erstellung eines Hafenabfallbewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Hafenentsorgungsverordnung vom 26.06.2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift zur Erstellung eines Hafenabfallbewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Hafenentsorgungsverordnung vom 04.03.2003 tritt am 31. August 2023 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zur Erstellung eines Hafenauffangebewirtschaftungsplans gemäß § 5 Abs. 1 HafEntsVO

Ein wichtiges Ziel ist, die Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen durch das Einbringen von Abfällen durch die Schifffahrt zu schützen, indem die Verfügbarkeit und die Nutzung geeigneter Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen in diesen Einrichtungen verbessert werden.

Das MARPOL - Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, für die Bereitstellung angemessener Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in den Häfen zu sorgen. Diese Anforderungen werden durch die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen (ABl. L 151/116 vom 07.06.2019) konkretisiert. Diese EU-Richtlinie schreibt den nationalen Normgebern vor, dass mittels Hafenauffangeinrichtungen eine umweltgerechte Bewirtschaftung der Schiffsabfälle nach der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 312/3 vom 22.11.2008) ermöglicht werden muss.

Ziel und Zweck dieser Regelungen sind:

- Durch die Bereitstellung der notwendigen Entsorgungsstruktur in den Häfen auf der Basis von Abfallbewirtschaftungsplänen und durch eine gezielte Überwachung der abfallerzeugenden Schiffe wird der Verschmutzung der Meere und der Küsten durch das Einbringen von Schiffsabfällen und Schiffsladungsrückständen auf See begegnet.

Die Hauptinhalte dieser Regelungen sind:

- Für jeden Hafen muss ein Abfallbewirtschaftungsplan aufgestellt werden.
- Jeder Hafen bzw. gewerbliche Anleger muss Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vorhalten.
- Alle Schiffe, die einen Hafen oder Anleger anlaufen, müssen grundsätzlich dort ihre Abfälle entsorgen.
- Die Kosten der Hafenauffangeinrichtungen und der Maßnahmen zur Abfallentsorgung sollen mittels Abgaben - gemeint sind je nach rechtlicher Natur des Hafenbetreibers alle Formen von Gebühren, Abgaben, privatrechtlichen Entgelten - abgedeckt werden.

Diese Abgaben können eine flexible und eine feste Komponente enthalten, die die

Abfallmenge und den Abfalltypus berücksichtigt. Zudem ist dabei die Durchführungsverordnung (EU) 2022/91 (ABl. L 15 vom 24.01.2022) zu beachten.

Nach Artikel 5 der EU-Richtlinie (EU) 2019/883 (im weiteren Text kurz „EU-Richtlinie“ genannt) ist für jeden Hafen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Artikel 4, 6, 7, 8 Abs. 7, 10, 12 und 13 Abs. 2 der EU-Richtlinie ein geeigneter Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen. Um die Erfüllung der Entsorgungspflichten in den einzelnen Häfen und Hafenteilen vor Ort sicher zu stellen, ist zur Aufstellung und Durchführung des Abfallbewirtschaftungsplanes eine regelmäßige Beratung und Abstimmung der beteiligten Parteien (Hafenbenutzer, Hafenbehörden, Wasserschutzpolizei, Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Seeberufsgenossenschaft, Hafentreiber, Entsorger und Hafenstaatkontrolle) erforderlich. Für alle Regelungen dieses Abfallbewirtschaftungsplanes gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der EU-Richtlinie.

Abfallbewirtschaftungspläne können aus Effizienzgründen auch gemeinsam für mehrere Häfen des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt werden. In dem gemeinsamen Plan ist der Bedarf an Auffangeinrichtungen und deren Verfügbarkeit für jeden Hafen gesondert auszuweisen.

Eine Überprüfung des Abfallbewirtschaftungsplanes wird bei bedeutenden Änderungen, insbesondere hinsichtlich

- der Entsorgungskosten oder des Gebührenanteils für die Abfallentsorgung,
- der Art oder der Kapazität der Entsorgungsanlagen,
- der Abfallmengen,
- der Entsorgungsbedingungen,

mindestens aber nach Art. 5 Abs. 4 der EU-Richtlinie alle fünf Jahre notwendig.

So ist nach jeder Überarbeitung und nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebs der Abfallbewirtschaftungsplan dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abfallbewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 der HafEntsVO in der jeweils gültigen Fassung umfassen auch die Bedarfspläne nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130).

Der genehmigte Abfallbewirtschaftungsplan ist gem. § 5 Abs. 1 HafEntsVO vom Hafentreiber in geeigneter Art und Weise, z.B. durch Aushang oder in elektronischer Form, zu veröffentlichen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchst. d) der EU-Richtlinie hat die umweltgerechte Bewirtschaftung der Abfälle von Schiffen nach den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union zu erfolgen.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht ist mit der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) vom 9. Dezember 2002 erfolgt.

Die folgenden Hinweise dienen der Aufstellung der Hafenabfallbewirtschaftungspläne und konkretisieren die Anforderungen des Anhangs I der EU-Richtlinie.

Teil A - Inhalte und Anforderungen an die Hafenabfallbewirtschaftungspläne

Die Hafenabfallbewirtschaftungspläne enthalten demnach:

1) Allgemeine Angaben zum Hafen

- a) Name, Anschrift des Hafens,
- b) Name, Anschrift des Hafenbetreibers, Telefon, E-Mail,
- c) zuständige örtliche Hafenbehörde, Telefon, E-Mail,
- d) Ansprechpartner zu b) und c),
- e) Beschreibung des Hafenbetriebes, der Hafenlogistik, der Hauptumschlaggüter und der umgeschlagenen Mengen,
- f) Karte des Hafens mit Kennzeichnung der Entsorgungseinrichtungen,
- g) Auflistung und Vorlage der Hafens- und Kaitarife inklusive der Entsorgungs-entgelte des Hafens.

2) Zusammenfassung einschlägiger Rechtsvorschriften

Für die Nutzung der schleswig-holsteinischen Häfen sowie für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sind die jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen zu beachten. Eine

allgemeine Zusammenstellung dieser Rechtsvorschriften für die Nutzung schleswig-holsteinischer Häfen ist unter dem nachfolgenden Link <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/abfallwirtschaft/vollzugshilfenErlasse.html?nn=431fdb36-805f-4434-92f8-b9c9dc33e097> aufgeführt. Es ist nicht erforderlich eine Liste der Rechtsvorschriften dem jeweiligen Hafenabfallbewirtschaftungsplan als Anlage anzufügen. Es ist ausreichend, dass im Hafenabfallbewirtschaftungsplan darauf verwiesen wird, dass die Rechtsvorschriften gemäß der Liste beachtet werden.

3) Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffanganlage unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen normalerweise anlaufen

- Analyse und Bewertung des Schiffsaufkommens und der Schiffstypen,
- Analyse und Bewertung der Liegeplätze,
- Analyse und Bewertung der Hafenlogistik (Zufahrtswege, Hafenanlagen, etc.).

4) Beschreibung der vorhandenen Abfallentsorgungsmöglichkeiten und Verfahren sowie Angaben der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Personen und Stellen mit Name, Anschrift und Erreichbarkeit

(Beschreibung je Anlage bzw. bei hafenweit einheitlicher Entsorgung je Entsorgungssystem)

1) Abfallentsorgung

- Beschreibung der Entsorgungsstruktur,
- Bezeichnung der Entsorgungsanlage(n) (Adresse; E-Mail und Telefonnummern, Ansprechpartner, Genehmigungsbehörde, Art der Genehmigung),
- Abfallarten (Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses), die angenommen bzw. behandelt werden können,
- Beschreibung des Entsorgungsverfahrens (gemäß den Anlagen 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- Kapazität der Anlage (in Mg pro Jahr),
- Technische Durchführung der Entsorgung (z.B. Absaugen, Sammeln in Behältern, Sortieren),

- Erläuterung spezieller entsorgungsrelevanter Zufahrts- und Sicherheitsbestimmungen.

2) Verfahren

Beschreibung der Abläufe zur

- Anmeldung der beabsichtigten Entsorgung gemäß § 6 HafEntsVO,
- Meldung der durchgeführten Entsorgung gemäß § 12 HafEntsVO (Formular der Anlage 1),
- Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Entrichtung der Entsorgungsabgaben gemäß § 13 HafEntsVO (Formular der Anlage 2),
- Meldung von möglichen Unzulänglichkeiten von Hafenauffangeinrichtungen erfolgt gemäß Rundschreiben (ISM) 04/2021 vom 12. Juli 2021 weiterhin über das Verfahren der IMO ([Annex 1 der consolidated guidance MEPC.1/Circ.834/Rev.1](#)) (unter nachfolgendem Link [Reception facilities \(imo.org\)](#) abrufbar)
- Auflistung der zuständigen Stellen für die Überwachung und die Kontrolle.

5) Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

(Vom Hafenbetreiber auf der Grundlage der vorhandenen Daten (Wiegedaten, Entsorgungsabrechnungen, Anmeldungen zur Entsorgung, etc.) zu erstellen)

- a) Auswertung der Aufzeichnungen der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen:
 - Zahl der Anmeldungen zur Entsorgung,
 - Zahl und Inhalt der Ausnahmegenehmigungen,
 - Bilanzierung der Abfallarten und -mengen (Anlage 3),
- b) Prognose - soweit möglich - der Abfallmengenentwicklung für die nächsten 5 Jahre (Anlage 4) als Grundlage für die künftige Abfallbewirtschaftungsplanung,
- c) Konzeption der zukünftigen Abfallbewirtschaftungsplanung

Interpretation der Ergebnisse der Prognose der Abfallmengenentwicklung im

Hinblick auf die künftige Planung der Abfallentsorgung des Hafens.

Die Daten und Angaben sind gemäß Ziffer 4 Buchstabe a zu liefern.

6) Beschreibung des Abgabensystems

Die Abgaben – für einen Standardentsorgungsfall pro Schiff – sollen als „100 % no special-fee“ kostendeckend erhoben werden.

Gemäß Artikel 8 Abs. 6 EU-Richtlinie ist dieser Abgaben-Anteil aufgeschlüsselt nach fixen (Einrichtung und Erhaltung der Entsorgungsstruktur) und variablen (Entsorgung, differenziert nach Abfallarten und Entsorgungswegen) Komponenten und getrennt nach Abfällen der Anlagen I, IV und V des MARPOL-Übereinkommens anzugeben (§ 11 Abs. 4 HafEntsVO). Um sicherzustellen, dass die erhobenen Gebühren fair, transparent, einfach zu ermitteln und nicht diskriminierend sind und den Kosten der bereitgestellten und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechen, sind den Hafennutzern die Höhe der Gebühren und deren Berechnungsgrundlage, sofern ausländische Schiffe den Hafen anlaufen, auch in englischer Sprache zugänglich zu machen.

Teil B - Hinweise zur getrennten Sammlung von Abfällen und zum Umgang mit passiv gefischten Abfällen und Abfällen von Fanggeräten

7) Getrennte Sammlung von Abfällen

Gem. § 7 Abs. 1 HafEntsVO ist die getrennte Sammlung von Abfällen in Häfen sicherzustellen, um die Wiederverwendung und das Recycling zu erleichtern.

Solange sich die Abfälle an Bord befinden bzw. noch keine Übergabe in die Hafenauffangeinrichtungen erfolgt ist, gelten die Regelungen des MARPOL-Übereinkommens.

Sobald die Übergabe der Abfälle in die Hafenauffangeinrichtungen in den Häfen durch den Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger erfolgt ist, sind die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Gewerbeabfallverordnung anzuwenden.

Zum Umgang mit der getrennten Sammlung von Schiffsabfällen nach der Übergabe der Abfälle in die Hafenauffangeinrichtungen in den Häfen wird seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) auf die nachfolgenden Informationen hingewiesen. Sofern auf Schiffen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind in den

Häfen die Getrennthaltungspflichten aus der Gewerbeabfallverordnung einzuhalten. In der Regel ist eine getrennte Sammlung der folgenden Stoffströme (Kunststoffe, Papier/Pappe, Glas, Metalle; Holz, Lebensmittelabfälle oder kompostierbare Abfälle, Speiseöl, Tierkörper, Elektroaltgeräte, Ladungsrückstände, Fischfanggeräte und passiv gefischte Abfälle sowie sonstige Betriebsabfälle) in den Häfen empfehlenswert.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine auf den Schiffen erfolgte getrennte Sammlung nicht dadurch verhindert wird, dass in den Häfen keine Entsorgungsvorrichtungen für die getrennt gesammelten Fraktionen vorhanden sind.

8) Umgang mit passiv gefischten Abfällen und Abfällen von Fanggeräten

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/883 besteht eine grundsätzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Schiffsabfällen in den Häfen. Wie der RL zu entnehmen ist, ist u.a. die Sammlung der Fraktion „Fanggeräte“ (MARPOL Anlage V) und „passiv gefischter Abfall“ (andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen) vorgesehen.

Passiv gefischte Abfälle

Passiv gefischte Abfälle sind Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden. Diese anfallenden Abfälle werden - sofern vorhanden - über die „fishing for litter“ Container in den Häfen gesammelt. Die passiv gefischten Abfälle, die von den Schiffen in den Häfen abgegeben werden, fallen unter den Begriff der Schiffsabfälle. Die Kosten dafür sollten über die jeweiligen Liegegebühr mit abgedeckt werden. Fallen dabei in den Häfen, die von Fischereischiffen angelaufen werden, nennenswerte Mengen der Abfallfraktion „passiv gefischter Abfall“ an, sollte in diesen Häfen eine getrennte Sammlung und Mengenerfassung sichergestellt werden.

Gem. Art. 8 Abs. 7 und 8 der RL 2019/883 sind der Europäischen Kommission Überwachungsdaten über Volumen und Menge der passiv gefischten Abfälle zu melden. Zur Methodik für die Erfassung der Überwachungsdaten und das Format für die Berichtserstattung über passiv gefischte Abfälle hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 vom 21.01.2022 (ABl. Nr. L 15/16 vom 24.01.2022) mit Durchführungsbestimmungen zur RL 2019/883 erlassen. In Deutschland erfolgt die Erfassung der Daten über das Umweltstatistikgesetz (UStatG). Gemäß § 5a Abs. 7 UStatG erfasst die Erhebung alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle nach Art. 8 Abs. 7 i. V. mit Art. 2 Nr. 4 der RL 2019/883. Die Abfrage in den Häfen und die Erfassung der Daten erfolgt durch das für Schleswig-Holstein zuständige Statistikamt Nord.

Abfälle von Fanggeräten

In Häfen, die von Fischereischiffen angelaufen werden, sind Auffangeinrichtungen für Abfälle von Fanggeräten vorzuhalten. Fallen dabei nennenswerte Mengen der Abfallfraktion „Fanggeräte-Abfall“ an, die in den Häfen abgegeben werden bzw. werden können, sollte in diesen Häfen eine getrennte Sammlung und Mengenerfassung sichergestellt werden. In Häfen, welche in der Regel nicht von Fischereischiffen angelaufen werden, und weswegen dort vornehmlich keine Fanggeräte sowie passiv gefischte Abfälle zur Entsorgung anfallen, ist die Vorhaltung einer getrennten Sammlung von Fanggeräteabfall nicht erforderlich. Werden diese Abfälle in einem Hafen entsorgt, in welchem diese normalerweise nicht anfallen, ist die gemeinsame Entsorgung mit anderen Betriebsabfällen zulässig, da eine getrennte Sammlung von Fanggeräteabfällen sowie passiv gefischten Abfällen in diesem Fall nicht wirtschaftlich wäre.

Neben der RL 2019/883 trifft auch die RL (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt –EU-Einwegkunststoffrichtlinie (ABl. Nr. L 155/1 vom 12.06.2019) Regelungen zur Sammlung und Entsorgung von Fanggeräten und Fanggeräte-Abfällen.

Nachfolgend werden einige Informationen hierzu näher erläutert.

In Anwendung von Art.17 Abs. 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie wurde die Vorgabe zur erweiterten Herstellerverantwortung für Hersteller von Fischfanggeräten über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag¹ umgesetzt. Der Vertrag ist am 31. Dezember 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BAnz AT 31.12.2021 B10). Vertragspartner sind das Bundesumweltministerium, die Hersteller von Fischfanggeräten, der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) sowie die betroffenen Hafenbetreiber. Die Herstellerverantwortung wird dahingehend erweitert, dass ab dem 01. Januar 2023 pro kg in Verkehr gebrachten Fanggeräts 0,35 Euro von den Herstellern an den NABU zu entrichten sind. Die Hafenbetreiber der fischereirelevanten Häfen übernehmen eine Duldungspflicht, dass auf ihrem Gelände Container zur vereinfachten Entsorgung von Fanggeräten aufgestellt sowie Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt (in Form von Plakaten/Bannern auf dem Hafengelände) werden dürfen. Der NABU kümmert sich um die Entsorgung des alten Fanggeräts in einem regelmäßigen Turnus.

¹ Sofern der öffentlich-rechtliche Vertrag gekündigt werden würde, liegt die Herstellerverantwortung für die Fanggeräte weiterhin bei den Herstellern für kunststoffhaltige Fischfanggeräte.

ABFALLBESCHEINIGUNG

Der benannte Vertreter des Betreibers der Hafenauffangeinrichtung übermittelt dem Kapitän eines Schiffes, das Abfälle gem. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/883 entladen hat, das folgende Formular.

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. ANGABEN ZUR HAFENAUFFANGEINRICHTUNG UND ZUM HAFEN

1.1 Ort/Bezeichnung des Terminals:	
1.2 Betreiber der Hafenauffangeinrichtung:	
1.3 Betreiber der Behandlungsanlage – falls abweichend:	
1.4 Datum und Uhrzeit der Entladung von:	bis:

2. ANGABEN ZUM SCHIFF

2.1 Name des Schiffes	2.5 Reeder oder Betreiber
2.2 IMO-Nummer	2.6 Unterscheidungssignal
	MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number – Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):
2.3 Bruttoreaumzahl	2.7 Flaggenstaat:
2.4 Schiffstyp <input type="checkbox"/> Öltankschiff <input type="checkbox"/> Chemikalien-tankschiff <input type="checkbox"/> Massengut-schiff <input type="checkbox"/> Container-schiff <input type="checkbox"/> Sonstiges Frachtschiff <input type="checkbox"/> Fahrgastschiff <input type="checkbox"/> Ro-Ro-Fracht-schiff <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)	

3. ART UND MENGE DER AUFGEFANGENEN ABFÄLLE

Anlage I MARPOL-Übereinkommen - Öl	Menge [m³]
Ölhaltiges Bilgenwasser	
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)	
Ölhaltiges Tankwaschwasser	
Schmutziges Ballastwasser	
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung	
Sonstiges (bitte angeben)	

Anlage II MARPOL-Übereinkommen – Schädliche flüssige Abfälle (NLS) (1)	Menge [m³]
Stoffe der Gruppe X	
Stoffe der Gruppe Y	
Stoffe der Gruppe Z	
OS – Sonstige Stoffe	

Anlage IV MARPOL-Übereinkommen - Schiffsabwasser	Menge [m³]
Schiffsabwasser	

Anlage V MARPOL-Übereinkommen - Schiffsmüll	Menge [m³]
A Kunststoff	
B Lebensmittelabfälle	
C Haushaltsabfälle (z.B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)	

Anlage V MARPOL-Übereinkommen - Schiffsmüll	Menge [m³]
D Speiseöl	
E Asche aus Verbrennungsanlagen	
F Betriebsabfälle	
G Tierkörper	
H Fanggerät	
I Elektro- und Elektronik Altgeräte	
J Ladungsrückstände (schädlich für die Meeresumwelt HME) ⁽²⁾	
K Ladungsrückstände (nicht HME) ⁽³⁾	

Anlage VI MARPOL-Übereinkommen – Luftverunreinigung durch Schiffe	Menge [m³]
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten ⁽⁴⁾	
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen	

Andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen	Menge [m³]
Passiv gefischte Abfälle	

Anmerkungen

1. Diese Angaben werden für Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet.
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883 eine Ausnahme gewährt.

⁽¹⁾ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen Stoff.

⁽²⁾ Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.

⁽³⁾ Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.

⁽⁴⁾ Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.

Ausnahmezeugnis gem. Artikel 9 in Bezug auf die Anforderungen gem. den Artikeln 6, 7
Abs. 1 und 8 der Richtlinie (EU) 2019/883 für den Hafen/die Häfen

[HAFEN/HÄFEN EINFÜGEN] in [MITGLIEDSTAAT EINFÜGEN]

Name des Schiffs	Unterscheidungssignal	Flaggenstaat
[Name des Schiffs einfügen]	[IMO-Nummer einfügen]	[Flaggenstaat einfügen]

Läuft den folgenden Hafen/die folgenden Häfen in [Name des Mitgliedstaats einfügen] im
Liniendienst häufig und regelmäßig gemäß einem Fahrplan oder einer festgelegten Route an:

[]

Und läuft diese Häfen mindestens einmal alle zwei Wochen an:

[]

Und hat mit dem Hafen oder einer dritten Partei eine Vereinbarung zur Gewährleistung der
Entrichtung der Gebühr und der Entladung von Abfällen in folgendem Hafen getroffen:

[]

Und ist daher gemäß [entsprechende nationale Rechtsvorschriften des Landes einfügen]
ausgenommen von den Anforderungen bezüglich

- der obligatorischen Entladung von Abfällen von Schiffen,
- der Voranmeldung von Abfällen und
- der Entrichtung der obligatorischen Gebühr in folgendem Hafen/in den folgenden Häfen:

Dieses Zeugnis gilt bis zum [Datum einfügen], es sei denn, die Gründe für die Erteilung dieses
Ausnahmezeugnisses ändern sich vor diesem Datum.

Ort und Datum

.....

Name

Funktion

